

Absenzenordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen- und Urlaubswesen

§ 2 Zweck

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Praxis an unserer Schule sicher.

§ 3 Grundsatz

- 1 Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule.
- 2 Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumnis des Unterrichtes ohne Entschuldigung.

§ 4 Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- 1 Krankheiten oder Unfall der Schülerin oder des Schülers;
- 2 Arzttermine und Therapien, welche ausserhalb der Unterrichtszeit nicht möglich sind;
- 3 Tod von Familienangehörigen oder Bezugspersonen;
- 4 höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen.

§ 5 Meldung der Absenz

- 1 Die zuständige Lehrperson ist frühzeitig (bei Krankheit vor Unterrichtsbeginn) über die Absenz zu informieren.
- 2 In der Regel melden die Erziehungsberechtigten der Lehrperson die Absenz des Kindes per Telefon oder mittels [Absenzmeldung in Klapp](#) (nach dem Versenden der Absenz werden alle Lehrpersonen, die mit dem Kind über die Klasse verbunden sind, benachrichtigt).
- 3 Die Lehrperson kann eine schriftliche Entschuldigung verlangen.
- 4 Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Kindes von mehr als zehn Tagen ist der Lehrperson ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- 5 Unentschuldigte Absenzen oder nicht akzeptierte Entschuldigungen meldet die Lehrperson der Schulleitung.
- 6 Die Lehrperson führt eine Absenzenkontrolle.

§ 6 Jokertage

Siehe „Reglement Jokertage und Ferienverlängerung“
Ein Jokertag muss mindestens 1 Tag im Voraus beantragt werden.

§ 7 Beurlaubungen

Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches *Gesuch* der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

- ¹ Urlaubsgesuche sind schriftlich bei der Klassenlehrperson einzureichen, welche das *Gesuch* an die dafür zuständige Instanz weiterleitet.
- ² Urlaubsgesuche sind mindestens vier / bzw. sechs Wochen im Voraus einzureichen.

§ 8 Sanktionen bei Missachten der Absenzenordnung

- ¹ Nachfrage bei den Erziehungsberechtigten durch die Lehrperson.
- ² Im Wiederholungsfall ermahnt der Schulrat, auf Antrag der Schulleitung, die Erziehungsberechtigten schriftlich.
- ³ Bei einem längeren Fernbleiben kann der Schulrat die Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung mit Busse bis zu 5'000 Franken bestrafen (§ 69 Bildungsgesetz).

§ 9 Beschluss

Erstellt durch die Schulleitung im Mai 2012.
Genehmigt durch den Schulrat am 11. Juni 2012

§ 10 Änderungen

- 17. Juni 2015
 - § 7: Anpassung Einreichfrist bei Urlaubsgesuchen von drei auf vier/sechs Wochen.
 - § 10: neu erstellt
- 8. August 2024
 - § 5²: „oder mittels Absenzmeldung in Klapp“ wurde ergänzt